

Durch die Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie in nationales Recht gibt es für Vereine folgende Veränderung:

### Anmeldung Vereinsregister, § 77 BGB

Die Anmeldung zum Vereinsregister muss gem. § 77 BGB durch öffentlich beglaubigte Erklärung abgegeben werden.

#### GRUNDSATZ

Eine öffentliche Beglaubigung setzt gem. § 129 BGB eine **notarielle Beurkundung** der Unterschrift des Erklärenden voraus.

NEU AB  
01.08.2022

Durch die Neufassung des § 16 c Beurkundungsgesetz kann die öffentliche Beglaubigung auch per **Videokonferenz** durchgeführt werden. Möglich sind insbesondere auch gemischte Beurkundungen, bei denen der eine Teil des Vorstands vor Ort anwesend ist und der andere Teil per Videokonferenz zugeschaltet wird.

#### VORAUSSETZUNGEN:



Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

Freistaat  
SACHSEN